

Satzung der Finnischen Gemeinde Frankfurt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der nicht eingetragene Verein trägt den Namen „Frankfurtin Suomalainen Seurakunta – Finnische Gemeinde Frankfurt“, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.
2. Der Gemeindesitz ist Frankfurt am Main.
3. Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins „Suomalaisen kirkollisen työn keskus (SKTK) / Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V. (ZFKA).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Gemeinde dient der finnischen kirchlichen Arbeit.
2. Anliegen der Gemeinde ist es, christliche Gemeinschaft, Dienst und Zeugnis im Sinne des Vertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu fördern.
3. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Abhaltung von Gottesdiensten
 - In geeigneter Weise der Kommunikation seiner Mitglieder auf evangelischer Grundlage zu dienen.
5. Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Gemeinde darf ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist nicht statthaft. Der Kirchenrat ist jedoch berechtigt, Mitgliedern, die sich um die Belange der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, eine den üblichen Rahmen nicht überschreitende Anerkennung (zum Beispiel Blumen, Präsente, Einladungen zum Essen oder ähnliches) zuteil werden zu lassen. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßige, hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks der Gemeinde, unterliegt einer genauen Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke, wie sie in den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) enthalten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz in dem Arbeitsgebiet der Gemeinde hat und welche die finnische kirchliche Arbeit mittragen möchte.
2. Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Wohnsitzregelung beschließen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Kirchenrat oder dem Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V. (ZFKA) zu stellen, welches den Antrag an den Kirchenrat weiterleitet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kirchenrat der Gemeinde oder dem ZFKA, welches die Erklärung an den Kirchenrat weiterleitet: der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
2. durch Anmeldung als Mitglied einer anderen Finnischen Gemeinde im Arbeitsgebiet des ZFKA:
3. durch Ausschluss, wobei dieser mit sofortiger Wirkung seitens des Kirchenrates dann ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt oder verstoßen hat. Der Ausschluss muss von einem Gemeindeglied gegenüber dem Kirchenrat beantragt werden. Dem Mitglied ist schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens des Kirchenrates, sich vor ihm zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Erhebt das Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch, hat der Kirchenrat in angemessener Frist eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. Der Ausschluss durch den Kirchenrat kann durch die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
Ein Ausschluss kann ferner durch den Kirchenrat beschlossen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre unbekannt verzogen ist.
4. durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Gemeindeversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Jahr festlegen, wenn die von dem Kirchenrat vorbereitete Tagesordnung einen entsprechenden Antrag mit einem Vorschlag über dessen Höhe enthält.

§ 6 Organe und Vertretung der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind

1. Der Kirchenrat als Gesamtvorstand
2. Die Gemeindeversammlung (= Jahresversammlung):

§ 7 Kirchenrat

1. Der Kirchenrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis sechs ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
2. Der Kirchenrat muss aus Gemeindemitgliedern bestehen.
3. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart.
4. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Gemeindepfarrer hat in der Sitzung des Kirchenrats Präsenz- und Rederecht. Gleiches gilt für die Mitglieder des ZFKA-Vorstandes, sofern diese auch Mitglieder der Gemeinde sind. Ein Stimmrecht steht diesen Personen im Kirchenrat nicht zu.

§ 8 Vertretungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenrats. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Kirchenratsvorsitzenden gemeinschaftlich vertreten, bei Verhinderung eines Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem anderen ordentlichen Kirchenratsmitglied. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für die Gemeinde nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Kirchenrats

1. Der Kirchenrat ist für die Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei setzt er sich stets für die Zwecke der Gemeinde ein und ist an die Entscheidungen der Gemeindeversammlung gebunden. Empfehlungen der Gemeindeversammlung sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der Kirchenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Gemeindeversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich Rechnungsabschlüsse unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Kirchenrat vorzulegen. Dieser leitet sie unverzüglich an die Kassenprüfer weiter.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Kirchenrats

1. Der Kirchenrat wird von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kirchenrats im Amt. Es muss gewährleistet sein, dass die Hälfte der Kirchenratsmitglieder jährlich turnusgemäß aus dem Kirchenrat ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Kirchenrats während der Amtsperiode aus, so tritt zunächst das im gleichen Turnus wie das ausgeschiedene Mitglied gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 11 Beschlussfassung der Kirchenrats

1. Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Kirchenratssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere, bei acht Kirchenratsmitgliedern drei weitere anwesend sind. Die Beschlüsse des Kirchenrats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Kirchenratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein Kirchenratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Kirchenratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Gemeindeversammlung

1. Die ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal jährlich und zwar nach Möglichkeit im Laufe des ersten Quartals statt. In der Gemeindeversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat oder bereits konfirmiert wurde, eine Stimme.
2. Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Kirchenrat aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Kirchenrats; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kirchenrats;
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinde;
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Kirchenrats.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kirchenrats fallen, kann die Gemeindeversammlung Empfehlungen an diesen beschließen.

§ 13 Einberufung der Gemeindeversammlung

1. Der Kirchenrat beruft die Gemeindeversammlung unter einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss durch Bekanntmachung in der ZFKA-Zeitschrift „rengas“ und/oder auf den Seiten des Internetauftritts der Gemeinde oder schriftlich erfolgen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Kassenprüfungsbericht,
 - d) Entlastung des Kirchenrats,
 - e) Entlastung des Kassenwartes,
 - f) Wahl des Kirchenrats,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Tätigkeitsplan,
 - i) Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr
 - j)
 - k) Jedes Gemeindemitglied kann schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung beim Kirchenrat beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird von dem Pfarrer der Gemeinde oder in seiner Abwesenheit von der Gemeindeversammlung für diese Aufgabe gewählte Person geleitet.
2. Die Gemeindeversammlung wählt einen Protokollführer und zwei Protokollprüfer zu Beginn der Gemeindeversammlung.
3. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt die Gemeindeversammlung.
4. Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Beschlussfähigkeit zustimmen.

5. Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der Gemeinde und zur Erhebung des Jahresbeitrags bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der wesentliche Inhalt eines entsprechenden Antrags ist in der Einberufung zur Gemeindeversammlung bekannt zu machen.
7. Bei Wahlen gilt Abs. 5 entsprechend, allerdings sind nur solche Gemeindemitglieder passiv wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmengleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los.
8. Über Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und den Protokollprüfern zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Gemeindeversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung festgehalten werden. Bei Änderungen der Satzung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden. Das unterschriebene Protokoll ist innerhalb von drei Wochen nach der Gemeindeversammlung dem Kirchenrat vorzulegen.
9. Verhandlungssprache in der Gemeindeversammlung ist sowohl Finnisch als auch Deutsch. Auf Antrag sind Ausführungen in Auszügen zu übersetzen.

§ 15 Außerordentliche Gemeindeversammlung

Der Kirchenrat kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Gemeindemitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Kirchenrat verlangt wird. Für die außerordentliche Gemeindeversammlung gelten die §§ 12-14 entsprechend.

§ 16 Wahl und Aufgabe der Kassenprüfer

1. Zwei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenrat angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden jährlich von der Gemeindeversammlung als Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben den Kirchenrat und die Gemeindeversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gemeinde sind in der Zeitschrift „rengas“ oder auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

§ 18 Auflösung der Gemeinde und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung der Gemeinde kann nur die Gemeindeversammlung beschließen. Sofern die Gemeindeversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenrats gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Gemeinde aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
2. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an das Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V. (ZFKA). Dieser Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar, zu gleichen Teilen zugunsten diakonischer Zwecke in Deutschland und im Ausland zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern ist der Sitz der Gemeinde.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
3. Bei Zweifelsfragen ist allein die deutsche Fassung dieser Satzung maßgeblich.